

Richtlinie Verarbeitung Teil Packstelle

2020

Kriterienkatalog für Eier-Packstellen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Grundlegendes und Ziele.....	3
1.2	Geltungsbereich	4
2	Allgemeine Anforderungen an die Verarbeitung	5
2.1	Abkürzungen und Definitionen	5
2.2	Voraussetzungen für die Teilnahme am Tierschutzlabel	6
2.3	Grundlagen und gesetzliche Rahmenbedingungen.....	6
2.4	Betriebsbeschreibung	7
2.5	Kontinuierliche Eigenkontrollen.....	7
2.6	Gentechnik und Umgang mit GVOs.....	7
2.7	Anforderungen an Warenstrom und Dokumentation	7
2.7.1	Herkunftssicherung	8
2.7.2	Wareneingangskontrolle und Rohwarenidentifizierung	8
2.7.3	Warenstromtrennung	9
2.8	Informations- und Meldepflicht.....	9
2.8.1	Produktfreigabe.....	9
2.8.2	Auslobung (Freigabe von Werbematerialien und Etiketten)	9
3	Spezielle Anforderungen an die Verarbeitung von Ei und Eiprodukten	11
3.1	Anforderungen an die Dokumentation	11
3.2	Anforderungen an die Zutaten tierischen Ursprungs	11
3.2.1	Für Eier der Einstiegsstufe.....	11
3.2.2	Für Eier der Premiumstufe.....	11
3.3	Verwendung weiterer Zutaten tierischen Ursprungs für Produkte der Einstiegs- und Premiumstufe	12

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards zugrunde liegen, die für die Tiere einen wirklichen Mehrwert an Tierschutz gewährleisten. Mit den Vorgaben des Tierschutzlabels, die deutlich höher liegen als gesetzlich vorgeschrieben, soll die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere bei der Haltung, beim Transport und bei der Schlachtung spürbar verbessert werden.

Entwickelt wurden die Standards des Tierschutzlabels zusammen mit Stakeholdern aus den Bereichen Wissenschaft, Landwirtschaft, Handel und Verarbeitung. Die Einhaltung der Vorgaben wird von der Tierhaltung bis zum Verkaufsort durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrolliert und zertifiziert.

Das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ umfasst zwei Anforderungsstufen: Die Einstiegsstufe und die Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten stellt die Einstiegsstufe einen deutlichen Schritt in Richtung mehr Tierschutz dar. Mit der Einstiegsstufe sollen Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden. In der Premiumstufe werden die Tierhaltungsbedingungen durch Außenklimabereiche/Auslaufmöglichkeiten beziehungsweise ein nochmals erweitertes Platzangebot weiter optimiert. Diese Haltungsbedingungen entsprechen den arteneigenen Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Tiere in noch größerem Umfang.

Der Tierschutzgedanke soll auch in den verarbeiteten Produkten der Einstiegs- und Premiumstufe zum Tragen kommen. Daher beinhaltet die Verarbeitungsrichtlinie Anforderungen an die Zutaten für Produkte (Fleisch, Milch, Ei) im Handel, die mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet sind. Damit soll gewährleistet werden, dass bei der Herstellung von Produkten der Einstiegs- und Premiumstufe ausschließlich Zutaten verwendet werden, die den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes entsprechen. Über die Zutaten hinaus werden Anforderungen an die Warenstromtrennung, Rückverfolgbarkeit und Plausibilität gestellt, um ein Verwechseln und Vermischen von TSL-Ware und Nicht-TSL-Ware zu verhindern. Somit setzen Verarbeiter die Bemühungen der verbesserten Tierhaltung und den Tierschutzgedanken bis zum verarbeiteten Produkt fort. Eine größtmögliche Transparenz, insbesondere für Verbraucher, ist ebenfalls ein Ziel dieser Richtlinie.

Alle Richtlinien werden kontinuierlich überarbeitet und fortentwickelt.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs der Einstiegs- und Premiumstufe sowie alle Prozesse (zerlegen, verarbeiten, abfüllen, sortieren, verpacken, handeln und so weiter), die an einem oder mehreren Produktionsstandorten stattfinden. Sie gilt für alle Verarbeitungsunternehmen im TSL-System. Verarbeitungsunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind sämtliche Betriebe, die in die Herstellung der vom Markenlizenznehmer angebotenen Lizenzmarken-Vertragsprodukte einbezogen sind. Unter den Begriff Herstellung fallen dabei alle Handlungen, die bis zum vollständigen Abschluss der Produktion der für den Endverbraucher bestimmten, verkaufsfertigen Lizenzmarken-Vertragsprodukte anfallen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung (siehe Kapitel 2) gelten für alle Betriebe oder Unternehmen, die mit Waren oder Produkten verfahren (sie herstellen oder mit ihnen handeln), die mit dem Tierschutzlabel der Einstiegs- oder Premiumstufe gekennzeichnet werden oder bereits gekennzeichnet sind. Für den Bereich Packstellen gelten zusätzlich spezielle Anforderungen (siehe Kapitel 3).

Ausschließlich Eier, die aus TSL- zertifizierten Betrieben stammen, dürfen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anforderungen das Tierschutzlabel tragen.

Derzeit können Produkte aus Hühner-, Schweine- und Rindfleisch sowie Eier und Milch beziehungsweise Milchprodukte das Tierschutzlabel tragen.

2 Allgemeine Anforderungen an die Verarbeitung

2.1 Abkürzungen und Definitionen

Ei

Als Ei in diesem Sinn gelten Eier (frische Schaleneier und Knickeier) von Legehennen Gallus Gallus domesticus.

Färberei

Färbereien sind Betriebe, in denen gekochte und gefärbte Eier, kurz „Bunte Eier“, aus frischen Hühnereiern hergestellt werden.

GVO

Gentechnisch veränderte Organismen

KAT

Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

K.O.-Anforderung

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet.

IAbw

Leichte Abweichung

Lebensmittelunternehmen

Alle Betriebe, die mit der Produktion, Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeiten ausführen.

LEH

Lebensmitteleinzelhandel

Makler

Handelsmakler sind Vermittler. Als Makler gelten solche Unternehmen, die Ware nur vermitteln und weder einen physischen Bezug zum jeweiligen Betrieb (Eierpackstelle, Legebetrieb) beziehungsweise zur Ware haben noch unter eigenem Namen eine Rechnungstellung vornehmen (provisionsorientierte Rechnungstellung).

MHD

Mindesthaltbarkeitsdatum

Packstellen

Packstellen sind Betriebe, welche Eier von verschiedenen Lieferanten beziehen, diese nach Güte und Gewichtsklasse sortieren, kennzeichnen, verpacken und vermarkten. Die Vermarktung erfolgt als Roh-, Fertig- oder Industrieware an andere Abnehmer.

PLU

Price look up, Preis-Nachschlage-Code

Primärproduktion

Die Erzeugung, die Aufzucht oder der Anbau von Primärprodukten einschließlich Ernten, Melken und landwirtschaftlicher Nutztierproduktion vor dem Schlachten.

Rohware

Unbehandeltes Ausgangserzeugnis tierischen Ursprungs, beispielsweise ein Schlachtkörper.

sAbw

Schwere Abweichung

TSL

Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“

TSL E

Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe

TSL P

Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe

Verkaufsstellen

Verkaufsstellen werden als Betriebe definiert, die Label-Ware auf eigenen Namen vermarkten das heißt unter eigenen Namen sowohl im Wareneingang als auch im Warenausgang fakturieren. Es erfolgt dort weder eine physische Veränderung der Ware noch eine Sortierung, Kennzeichnung oder Abpackung.

2.2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Tierschutzlabel

Voraussetzung für die Teilnahme am TSL-System ist eine KAT-Zertifizierung **K.O.**

Im TSL-System werden die Kontrolle und Zertifizierung der Packstellen und Eiverarbeitung sowie die administrative Buchprüfung der Packstellen, Makler und Verkaufsstellen des KAT-Systems anerkannt.

Zertifikate und Bescheinigungen über die erfolgreiche Kontrolle sind dem Deutschen Tierschutzbund zeitnah vorzulegen (per E-Mail an die Adresse zertifizierung@tierschutzlabel.info).

Ist der Betrieb/das Unternehmen bereits KAT-Mitglied, sind das gültige Zertifikat, der Bericht der letzten unabhängigen Kontrolle sowie ein Nachweis über die letzte administrative Prüfung als Anlage mit der Anmeldung an den Deutschen Tierschutzbund zu senden.

2.3 Grundlagen und gesetzliche Rahmenbedingungen

Grundlage der Verarbeitungsrichtlinie des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ sind die allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung (Kapitel 2) sowie die speziellen Anforderungen aus Kapitel 3. Des Weiteren bilden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Rechtsgrundlagen die Basis des

vorliegenden Standards. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung bindend.

2.4 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen. Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten.

2.5 Kontinuierliche Eigenkontrollen

Alle 12 Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Eigenkontrollen sind anhand der Punkte aus der Checkliste für den entsprechenden Bereich der Verarbeitung durchzuführen. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

2.6 Gentechnik und Umgang mit GVOs

Für Fleisch, Eier und Milch sowie Erzeugnisse daraus, die mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet werden, dürfen keine Zutaten oder Zusatzstoffe verwendet werden, die nach der Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln deklarationspflichtig sind.

2.7 Anforderungen an Warenstrom und Dokumentation

Alle Systemteilnehmer der Prozesskette sind zur Sicherung der Warenströme verpflichtet (Herkunft, Rückverfolgbarkeit, Identifizierung, Trennung). Sie ist wie folgt durchzuführen:

2.7.1 Herkunftssicherung

In allen Lebensmittelunternehmen ist ein System zur lückenlosen Herkunftssicherung zu etablieren. Es muss jederzeit möglich sein, alle für die Produktion von Waren mit der Einstiegs- und/oder Premiumstufe des Tierschutzlabels benötigten Zutaten und im Betrieb vorhandenen Produkte zu identifizieren. Dies gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs-, und Vertriebsstufen. TSL-Ware muss auf allen Prozessstufen nachvollziehbar gekennzeichnet sein – unter Angabe der Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe).

Zur eindeutigen Identifikation bei Lagerung, Verarbeitung und Transport sind (Roh-)Waren sowie Halb- und Fertigerzeugnisse der Einstiegs- und/oder Premiumstufe unverwechselbar zu kennzeichnen (beispielsweise farbige Kisten, Markierung mit Schlaufe an der Kiste, Etikett, Schilder, Kennzeichnung auf Transportverpackungen). Alle Verpackungsarten (beispielsweise Kleinpackungen, Primärverpackungen und Großpackungen) sowie Lieferscheine müssen entweder mit dem Logo der jeweiligen Produktionsstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gekennzeichnet sein, den Schriftzug tragen „Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ oder mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis vorweisen (beispielsweise TSL E). Bei Verpackungen, die nicht für den Verbraucher sichtbar sind, kann das Logo oder der Schriftzug auf die Kennzeichnung der Verpackungseinheit (beispielsweise auf das Etikett) gedruckt werden. Für den Verbraucher sichtbare Verpackungen müssen das Logo der jeweiligen Produktionsstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gemäß → **Richtlinie Gestaltung** tragen.

2.7.2 Wareneingangskontrolle und Rohwarenidentifizierung

Im Wareneingang ist sicherzustellen, dass sämtliche Rohstoffe, Lebensmittel und Zusatz- sowie Hilfsstoffe, die zur Herstellung von / zur Verarbeitung von / zum Handel mit Produkten der Einstiegs- oder Premiumstufe verwendet werden, den Anforderungen entsprechen.

Die Konformität der verwendeten Zutaten mit den Anforderungen dieser Richtlinie ist nachzuweisen – durch aktuelle Konformitätszertifikate der Lieferanten für die betreffenden Zutaten und durch Kennzeichnung der Zutaten auf Etiketten und warenbegleitenden Dokumenten. Die Konformität verwendeter Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe ist über entsprechende Spezifikationen nachzuweisen.

Es muss nachvollziehbar sein, welche (Roh-)Waren, Halb- und Fertigerzeugnisse von welchem Lieferanten bezogen wurden. Sowohl an der Ware selbst als auch auf dem Lieferschein, dem Palettschein und auf weiteren warenbegleitenden Dokumenten muss gekennzeichnet sein, ob es sich um TSL-Ware der Einstiegs- oder der Premiumstufe handelt. Es muss nachvollziehbar dokumentiert sein, dass jeder Händler über eine gültige TSL-Zertifizierung verfügt.

Alle warenbegleitenden Dokumente (beispielsweise Lieferscheine, Warenausgang, PLU Statistik) sind, zum Abgleich des Warenflusses, mindestens 12 Monate – beziehungsweise 12 Monate nach Ablauf des MHD – aufzubewahren. Die Wareneingangsprüfung ist zum Abgleich der Lieferscheine (Benennung des Produktes und der Stufe des Tierschutzlabels) zu dokumentieren.

2.7.3 Warenstromtrennung

In jedem Lebensmittelunternehmen / an jedem Produktionsstandort – während der Lagerung, des Transports, oder des Sortierens – muss TSL-Ware immer konsequent und systematisch von Nicht-TSL-Ware getrennt sein. Die Systematik, die dies gewährleistet, muss jederzeit für alle Mitarbeiter transparent und nachvollziehbar sein. Eine eindeutige Kennzeichnung und Chargentrennung von TSL-Ware und Nicht-TSL-Ware muss im gesamten Lebensmittelunternehmen und auf allen Prozessstufen gewährleistet sein. Ein Verwecheln oder Vermischen muss ausgeschlossen werden.

Als Trennung im Sinne dieser Richtlinie gilt eine räumliche und/oder zeitliche Trennung.

Alle Mitarbeiter, die mit der (Roh-)Ware, Zutat oder dem Erzeugnis der Einstiegs- und/oder Premiumstufe arbeiten, haben sicherzustellen, dass es zu keiner Verwechslung und/oder Vermischung mit Nicht-TSL-Ware kommt.

Lebensmittelunternehmen, die die Chargen mittels Zeitregime trennen, müssen alle zur Verarbeitung verwendeten Gegenstände und Arbeitsflächen vor Aufnahme der TSL-Verarbeitung sorgfältig reinigen oder dies über die Produktreihenfolge regeln, um eine Verschleppung von für die Kennzeichnung mit dem Tierschutzlabel ungeeignetem Material zu verhindern. Dies ist in Reinigungsprotokollen zu dokumentieren.

Werden tierische Nebenprodukte, die bei der Produktion von Erzeugnissen, die TSL-Anforderungen entsprechen, gesammelt, um daraus Heimtiernahrung gemäß der → **Richtlinie Heimtiernahrung** zu produzieren, muss die KAT-3-Ware eindeutig gekennzeichnet sein und separat gesammelt werden.

2.8 Informations- und Meldepflicht

Die Konformität von Waren, Produkten und Erzeugnissen mit dieser Richtlinie ist durch Vorlage aktueller Zertifikate, Rezepturen, Sortimentslisten und Produktionsprotokolle nachzuweisen.

2.8.1 Produktfreigabe

Neue Produkte und Rezepturen müssen dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich vor der Produktion zur Freigabe vorgelegt werden.

2.8.2 Auslobung (Freigabe von Werbematerialien und Etiketten)

Sobald das Label „Für Mehr Tierschutz“ mit klarem Bezug zu einem Produkt abgebildet werden soll, muss der Lizenznehmer die Darstellung dem Lizenzgeber zur Prüfung und schriftlichen Freigabe vorlegen. Dies gilt beispielsweise für den Abdruck auf Verpackungen, Etiketten, Werbematerialien, Prospekten, für Anzeigen sowie PR-Artikel. Das Logo der Einstiegs- oder Premiumstufe muss gemäß der → **Richtlinie Gestaltung** in ihrer derzeit gültigen Fassung abgedruckt werden.

Die Einsendung zur Freigabe geschieht per E-Mail an die Adresse freigaben@tierschutzlabel.info

Der Markenlizenznehmer kann diese Verpflichtung an ein in der Vermarktungskette nachgelagertes Unternehmen weiterreichen. Eine Unterlizensierung schließt der Markenlizenzvertrag allerdings auf

allen Stufen aus. Nachgelagerte Unternehmen müssen mit dem Deutschen Tierschutzbund selbst einen Teilnahme-/B2B-Vertrag abschließen. Das Muster eines solchen Teilnahme-/B2B-Vertrags liegt dem Markenlizenzvertrag des Lizenznehmers bei.

Bei Misch- und Verarbeitungsprodukten muss kenntlich gemacht werden, bei welchen Zutaten es sich um TSL-Zutaten handelt.

3 Spezielle Anforderungen an die Verarbeitung von Ei und Eiprodukten

3.1 Anforderungen an die Dokumentation

Für Packstellen und Zwischenhändler von Schaleneiern gelten folgende Aufzeichnungspflichten:

- Wareneingang: Tägliche Dokumentation der an sie gelieferten Mengen nicht sortierter Eier, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, unter Angabe von Namen, Anschrift und Erzeugercode sowie Legedatum oder -periode.
- Sortierlisten: Nach Sortierung der Eier sind die Mengen aufzuzeichnen – aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklassen.
- Vollständigkeit der Warenausgangsdokumentation (Lieferscheine des Warenausgangs und Charge, Deklaration der Chargennummer auf den Lieferscheinen des Warenausgangs).
- Packstellen: Wöchentliche Aktualisierung der Bestandsbuchführung.
- Kontrolle der Angaben für Transportverpackungen von Eiern und deren Begleitdokumente.

Soweit Eier der Klasse A und ihre Verpackungen Angaben zur Fütterung der Legehennen tragen, müssen die Packstellen darüber in der oben beschriebenen Form getrennt Buch führen.

Statt Verkaufs- oder Lieferbücher zu führen, können die Packstellen auch Rechnungen und Lieferscheine mit den geforderten Angaben aufbewahren. Die Aufzeichnungen und Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung mindestens 12 Monate aufzubewahren.

Zur Sicherung der Warenströme und um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, haben Packstellen darüber hinaus auf Folgendes zu achten:

- Korrekte Printung der Eier (richtige Printnummer wurde leserlich auf das Ei gebracht)
- Eindeutige Sicherung der Warenströme. Tatsächliche (räumlich) Trennung der TSL-Ware von Nicht-TSL-Ware. Sachliche Trennung von TSL-Ware und Nicht-TSL-Ware in der Buchhaltung.
- Eingabe der Warenbewegung in die KAT- Datenbank.
- Kennzeichnung der Container bei Zukaufware (Vermerk auf Begleitpapieren, Kopie verbleibt beim Marktteilnehmer, dem die Eier geliefert werden. Das Original bleibt in der Packstelle).

3.2 Anforderungen an die Zutaten tierischen Ursprungs

3.2.1 Für Eier der Einstiegsstufe

Für Eier, die mit dem Tierschutzlabel der Einstiegsstufe gekennzeichnet sind, dürfen nur Eier der Einstiegsstufe verwendet werden. **K.O.**

3.2.2 Für Eier der Premiumstufe

Für Eier, die mit dem Tierschutzlabel der Premiumstufe gekennzeichnet sind, dürfen nur Eier der Premiumstufe verwendet werden. **K.O.**

3.3 Verwendung weiterer Zutaten tierischen Ursprungs für Produkte der Einstiegs- und Premiumstufe

Die Verwendung des Zusatzstoffes Karmin beziehungsweise Cochenille (E120) (beispielsweise für das Färben von Eierschalen) ist verboten. **K.O.**